

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 17/9470**

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 17/9470 – abzulehnen.

19.11.2025

Die Berichterstatterin:

Andrea Schwarz

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes – Drucksache 17/9470 in seiner 45. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 19. November 2025 beraten.

Der Ausschussvorsitzende verweist auf den zur Beratung vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der AfD (*Anlage*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, in der Ersten Beratung im Plenum seien die Argumente zu dem Gesetzentwurf vollumfänglich ausgetauscht worden. Klarzustellen sei, dass Gesundheits- und Tauglichkeitsnachweise nur dann gefordert würden, wenn diese nicht ohnehin vorlägen. Wenn etwa, wie bei den Atemschutzträgern, ein medizinischer Nachweis vorzulegen sei, brauche dieser nicht ein weiteres Mal erbracht zu werden. Insoweit entstehe kein Mehraufwand.

Ausgegeben: 16.1.2026

1

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wird gegen die Stimmen der Vertreter der AfD-Fraktion und mit den Stimmen der Fraktionen von GRÜNEN, CDU, SPD und FDP/DVP abgelehnt.

Gegen die Stimmen der Fraktion der FDP/DVP, bei Stimmenthaltung der Vertreter der AfD-Fraktion sowie mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen von GRÜNEN, CDU und SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

15.1.2026

Andrea Schwarz

Anlage

**45. InnenA/19.11.2025
Zu TOP 3**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Abg. Daniel Lindenschmid und Sandro Scheer AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 17/9470**

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Absatz 1 Nummer 5 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

,5. das 67. Lebensjahr vollendet hat,“

17.11.2025

Lindenschmid, Scheer AfD

Begründung

Die Zielsetzung, der wesentliche Inhalt und die darauf basierende Regelung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs sind insoweit überschießend, als Betroffene nur unter der Voraussetzung, dass sie im Einzelfall und auf Antrag ihre gesundheitliche Eignung nachweisen, die bisherige Altersgrenze von 65 Jahren für den Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung überschreiten dürfen. Die Beantragung und erst recht das Vorlegen eines ärztlichen Nachweises sind in diesem Fall unnötige bürokratische Maßnahmen mit gar diskriminierendem Unterton, auf die verzichtet werden kann und mangels eines sachlichen Grundes auch muss.